

ALAN FREEMAN

Die Neuordnung des Weltmarktes – GATT und die Welthandelsorganisation

Ein Weltpolizist in Lauerstellung

Wenn es um die Weltwirtschaft geht, ist gemeinhin von zwei Institutionen die Rede: vom Internationalen Währungsfonds (IWF) und von der Weltbank – beide wurden als supranationale Organisationen durch das Bretton-Woods-Abkommen 1944 von den Alliierten mit dem Ziel geschaffen, nach dem Zweiten Weltkrieg eine Neuordnung der Weltwirtschaftsbeziehungen unter US-Hegemonie durchzusetzen. Weit weniger bekannt ist jedoch, daß in den Masterplänen ursprünglich noch eine weitere Megainstitution vorgesehen war. Dieser dritte Pfeiler – die Welthandelsorganisation (WTO) – erblickte allerdings erst 1994 im Ergebnis der im Jahre 1986 gestarteten »Uruguay-Runde« der Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) das Licht der Welt. Obwohl die Bedeutung dieses Ereignisses von offizieller Seite mit dem Hinweis, daß es sich hier lediglich um die Fortsetzung des GATT unter neuem Namen handele, eher heruntergespielt wurde, ist damit in Wirklichkeit ein grundlegender Wandel in der Art und Weise der Welthandelsregulation eingetreten.

Das GATT wurde durch die Gründung der WTO von einer dem Konsensprinzip verpflichteten und daher ziemlich ineffektiven Verhandlungsrunde in ein machtvolleres Werkzeug verwandelt, mit dessen Hilfe der Weltmarkt im Sinne der Handels- und Finanzinteressen der führenden Wirtschaftsmächte umgestaltet werden soll, wobei vor allem dem Abschluß eines Multilateralen Investitionsabkommens (MAI) eine wichtige Rolle zugeordnet ist. Insbesondere geht es darum, angesichts eines historisch beispiellosen Handelsbilanzdefizits die Vormachtstellung der US-amerikanischen Wirtschaft weltweit zu sichern.

Die offizielle Politik verbindet mit der WTO vor allem die Erwartung, daß ihr Wirken zu einer Ausweitung des Welthandels beiträgt, was im allgemeinen als eine durchaus wünschenswerte und insgesamt nützliche Sache für alle Staaten gilt. Hinter dieser euphemistischen Freihandelsrhetorik bleibt jedoch die tatsächliche Zielstellung der Organisation verborgen. In Wahrheit geht es um die Integration der Nichtpaktgebundenen sowie der mittel- und osteuropäischen Transformationsökonomien in einen Weltmarkt, auf dem es keine wirkungsvollen Schutzmechanismen mehr gegen die überlegene Konkurrenz der Produkte eines exklusiven »Clubs« »entwickelter« Staaten gibt. Es geht um den Abbau nationaler Souveränität zugunsten rechtlich institutionalisierter Freihandelsgaran-

Alan Freeman – Jg. 1946; Dr., studierte Informatik und Mathematik und lehrt gegenwärtig politische Ökonomie an der Universität von Greenwich/Großbritannien, er ist Mitherausgeber der Zeitschrift »Socialist Action«. Der Beitrag wurde auf der Konferenz »Neo-liberalism versus social welfare: new international strategies for the left« der linkssozialistischen Zeitschrift »Eszmélet« Anfang November 1997 in Budapest vorgestellt.

IWF (International Monetary Fund) und Weltbank (International Bank for Reconstruction and Development) wurden auf Grundlage der Abkommen der internationalen Währungskonferenz von Bretton Woods im Jahre 1944 bzw. 1945 mit dem Ziel gegründet, das von den USA dominierte Weltwährungssystem nach dem Zweiten Weltkrieg sowie die weltweite Vergabe von Krediten zum Wiederaufbau in Westeuropa und später zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten vor allem in der »Dritten Welt« zu regulieren.

Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade/Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) wurde am 30. Oktober 1997 als multilaterales Abkommen zwischen zunächst 23 Unterzeichnerstaaten verein-

bart. Es wurde zunächst als Provisorium in Kraft gesetzt, dessen Vereinbarungen später in das Regelwerk einer internationalen Handelsorganisation eingehen sollten. Sein wichtigstes Ziel war (bis zur Gründung der Welthandelsorganisation 1994) die Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels vor allem durch Zollreduzierungen und Nichtdiskriminierung auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung zwischen den Mitgliedsländern. Zu diesem Zweck wurde in jeweils gesonderten Runden Verhandlungen geführt. Die letzte dieser Verhandlungsrunden wurde 1986 in Punta del Este (daher ›Uruguay-Runde‹) begonnen und 1994 in Marrakesch (Marokko) mit einem Abkommen, das unter anderem die Gründung der WTO vorsah, abgeschlossen.

Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) wird seit Sommer 1995 insbesondere zwischen den OECD-Ländern verhandelt und sollte eigentlich 1997 zum Abschluß gebracht werden. Ziel dieses Abkommens, das auch als faktische ›Geschäftsordnung der WTO‹ bezeichnet wird, ist es, dem Kapital weltweit das uneingeschränkte Recht einzuräumen, sich überall völlig ungehindert (hin)bewegen zu können. Seine wichtigsten Bestimmungen sind: die Gleichbehandlung beim Niederlassungsrecht, das Recht auf Gewinnrückführung und das Recht auf Konfliktregelung vor einem internationalen Forum, wodurch vor allem die Gesetzgebungskompetenz der nationalen Parlamente und Regierungen massiv beeinträchtigt würde. Bemerkenswerterweise hat der Gene-

tion zum Zwecke der systematischen Ausplünderung des Weltmarktes bei gleichzeitig unbedingtem Schutz der »Clubmitglieder« vor der Konkurrenz durch Außenseiter.

Die Kontrolle über die weltweiten Handelsströme hat sich zusammen mit den bestens bekannten Formen finanzieller Erpressung und dem Schuldendienstzwang längst zum wichtigsten Instrument der strategischen Absicherung nordwestlicher Vorherrschaftsansprüche gemauert.

Neue Eckpunkte im Welthandelsregime

Durch die WTO werden die Koordinaten der Welthandelspolitik in entscheidenden Punkten neu bestimmt.

Erstens soll über das Allgemeine Abkommen zu Handel und Dienstleistungen – das etwa ein Fünftel des gesamten Welthandelsumsatzes erfaßt (ca. eine Billion US-Dollar) – eine generelle Liberalisierung des Marktes für Dienstleistungen erzwungen werden. Dahinter verbirgt sich eine als bloße institutionelle Veränderung getarnte grundlegende Reform. Da in diesem Zusammenhang auch Finanzdienstleistungen als ›Waren‹, wie andere Waren auch, behandelt werden, verpflichtet das Abkommen zum Verzicht auf alle Formen der Kontrolle von Kapitalbewegungen. Damit werden bisher als legitim angesehene Regelungen im Rahmen nationaler Souveränitätsrechte faktisch außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus wird das Erbringen von Dienstleistungen durch Filialen ausländischer Unternehmen im jeweiligen Land nunmehr dem Warenexport zugerechnet. Damit wird der Geltungsbereich internationaler Handelsregime auch auf Marktsegmente ausgedehnt, die bisher weitestgehend der nationalen Kontrolle und Regulation unterworfen waren.

Zweitens wird mit den Intellektuellen Eigentumsrechten eine völlig neue Warenkategorie geschaffen. Demnach ist der Handel mit Produkten, zu deren Herstellung Technologien angewandt wurden, die noch nicht 20 Jahre alt sind, nur dann gestattet, wenn auch der gegenwärtige rechtliche Eigentümer dieser Technologie ausgewiesen wird. Das betrifft faktisch alle Erzeugnisse und verewigt das technologische Monopol der ›entwickelten‹ Länder. Der Eigentümer der Rechte an einem bestimmten Produktionsverfahren erlangt eine eigenständige rechtliche Position, die nicht nur unabhängig vom Produktionsprozeß ist, sondern auch über den Eigentümerrechten der Produzenten steht. Damit verwandelt sich das Eigentum an Technologien in ein marktgängiges Instrument der Fremdbestimmung und weitet so die ohnehin verhängnisvolle Wirkung des unregulierten Marktmechanismus auf die »Dritte Welt« bedrohlich aus.

Drittens werden nunmehr sogenannte Anti-Dumping-Maßnahmen im großen Stil gerechtfertigt. Dadurch wird eines der Hauptinstrumente legalisiert, das die USA, die EU, Australien und Neuseeland bevorzugt dazu benutzen, um das Aufkommen unliebsamer Konkurrenten zu verhindern. Vor 1986 waren Anti-Dumping-Aktionen eher die Ausnahme; 1992 sind sie längst zur allgemein angewandten Praxis in den ›entwickelten‹ Ländern geworden. Zwischen 1985 und 1992 wurden von den Industrieländern 1.040 Anti-Dumping-Maßnahmen initiiert. Mehr als die Hälfte davon richtete sich gegen osteuropäische Staaten (132) oder gegen

Entwicklungsländer (434), davon 297 gegen asiatische Staaten. Im selben Zeitraum wurden von den Ländern der »Dritten Welt« – in denen drei Viertel der Weltbevölkerung leben – lediglich 91 derartige Maßnahmen verhängt.

Viertens wird das System der Handelsblöcke – die sich als sogenannte Freihandelsregionen (EU, NAFTA und APEC) um die drei kapitalistischen Zentren herausgebildet haben – stabilisiert, indem diese von bestimmten Regelungen ausgenommen wurden, die für andere Mitgliedsländer der WTO verbindlich sind. Obwohl der Artikel XXIV des GATT sehr strikte Kriterien für die Anerkennung einer Region als Freihandelszone vorsieht, wurden diese in der Realität nie wirklich zur Anwendung gebracht. Genaugenommen konnten die »entwickelten« Länder hier schon immer schalten und walten, wie es ihnen beliebt.

Vom Konsens zum Zwang

Diese grundlegenden Veränderungen im Welthandelsregime manifestieren sich nicht zuletzt in der Umwandlung einer Vertragsorganisation – das alte GATT – in eine supranationale Organisation, die nicht nur dazu dient, die Welthandelsbeziehungen zu regulieren, sondern ihren Mitgliedsländern von außen auch bindende Regelungen zum Eigentumsrecht, zum Steuersystem und zur Subventionspraxis vorschreibt und aufherrscht.

Im GATT wurde in aufeinander folgenden multilateralen »Verhandlungsrunden« im Konsensverfahren versucht, die allmähliche Senkung der Zollschränken im Handel zwischen den Mitgliedsländern zu vereinbaren. Genaugenommen ging es darum, jene vorteilhaften bilateralen Vereinbarungen, die unter den großen Handelsnationen getroffen wurden, auf einen größeren Kreis von Ländern auszuweiten. Im Grunde genommen war das GATT eine Art Club, in dem es zwar feste Regeln gab, in dem aber die Mitglieder im gegenseitigen Einvernehmen auch Ausnahmen vereinbaren konnten.

Wenngleich das GATT von vielen Historikern als das Hauptinstrument zur Liberalisierung des Handels angesehen wird, so konnte es dies doch nur deshalb sein, weil die Industrieländer im Zeitalter der US-Hegemonie danach strebten, durch Reduzierung der Handelsschranken einen Teil des US-amerikanischen Kapitalexports – insbesondere Direktinvestitionen von US-Konzernen – in ihre nationalen Territorien zu lenken. Im Rahmen des GATT wurde anderen Ländern lediglich angeboten, sich an diesem Gerangel um US-Kapital zu beteiligen.

Davon unterscheidet sich die WTO grundsätzlich. Die Schaffung der WTO manifestiert den Übergang von »Ergebnis orientierten« Verhandlungen zur »Regime orientierten« Durchsetzung von verbindlichen Festlegungen. An die Stelle von Vereinbarungen über den Handel mit bestimmten Produkten tritt fortan die komplexe Regulation der Handelsbeziehungen durch Gesetze und Vorschriften. Indem die WTO ihre Mitglieder zwingt, von ihr erlassene Regulative in nationales Recht umzusetzen, reicht ihr Wirken sogar bis in die nationale Rechtsetzung hinein – mehr noch; die Überführung dieser Regulative in nationales Recht und seine tatsächliche Anwendung wird auch überwacht.

raldirektor der WTO, Renato Ruggiero, das MAI kürzlich als »Verfassung für eine einzige globale Ökonomie« bezeichnet.

Gegenwärtig sind nur 0,16 Prozent der Eigentumsrechte an patentierten Fertigungsverfahren im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen aus der »Dritten Welt«.

Kernelemente und Konsequenzen des MAI:

»1. Ausländische Investoren erhalten das Recht, die Gastregierung wegen jeder Maßnahme verklagen zu können, die ihrer Meinung nach die Profite beeinträchtigt.

2. Der Vertrag legt keinerlei Verantwortlichkeiten für Investoren fest, sondern nur Pflichten für Regierungen.

3. Das MAI untergräbt lokale Entwicklungsprogramme und die Position von Kleinunternehmen.

4. Kommunalen, Landes- und Bundesbehörden verbietet das MAI, Bedingungen und Vorschriften für die Tätigkeit ausländischer Investoren zu erlassen.

5. Die Fähigkeit der Regierungen zur Rüstungskontrolle, zur Durchsetzung der Menschenrechte und anderer internationaler Ziele wird beschnitten.

6. Ausländische Konzerne werden nationalen Regierungen gleichgestellt.«
Lori Wallach: Drakula ver­trägt kein Tageslicht, in: Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung, Sonderdienst Nr. 1/98, S. 2f.

»Das frühere GATT war keine internationale Organisation (d.h. eine rechtliche Körperschaft mit verbindlichen Regeln), sondern ein zwischenstaatliches Abkommen. Daher kannte das GATT auch keine »Mitgliedsländer«, sondern nur »Vertragspartner«... Die WTO dagegen ist eine internationale Organisation, die verschiedene multilaterale Abkommen durchsetzt, vom Handel mit Gütern (GATT), über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) bis hin zu Vereinbarungen über handelsbezogene intellektuelle Eigentumsrechte« (B. Hoekmann, M. Kostecki: *The Political Economy of the World Trading System: from GATT to WTO*, Oxford 1995, S. 23).

Falls ein Mitgliedsland eines der WTO-Regulative verletzt, tritt ein mehrstufiger Mechanismus seiner zwanzigfachen Durchsetzung in Aktion. Konsens zwischen den Mitgliedsländern wird jetzt nicht mehr benötigt um Sanktionen zu verhängen, sondern um diese zu verhindern. Wenn jetzt ein Land aus der »Dritten Welt« versuchen sollte, die heimische Industrie oder landwirtschaftliche Erzeuger vor der Konkurrenz durch Produkte aus den technologisch überlegenen Ländern des Nordwestens zu schützen, sieht es sich mit koordinierten Strafmaßnahmen durch alle anderen WTO-Mitglieder konfrontiert.

Der Weltmarkt – neu geordnet

Die Wirkungsmacht derartiger Strafaktionen beruht auf der systematischen Ausdehnung des GATT und jetzt der WTO, die schließlich zur erneuten Vereinheitlichung des infolge von zwei Weltkriegen, durch die Oktoberrevolution und die Revolution in China zweigeteilten Weltmarktes geführt hat.

Einst war das GATT ein Minderheitenclub von lediglich 23 Signatarstaaten, zwischen denen das Kräfteverhältnis so instabil war, daß sich die eigentlich in den Verträgen von Bretton Woods vorgesehene Gründung einer internationalen Handelsorganisation (ITO) als undurchführbar erwies. An der ersten »Annecy«-Verhandlungsrunde nahmen nur elf Staaten teil. 1950 zog sich China aus den Verhandlungen zurück und in den USA, die zwischen den Weltkriegen eine ausgesprochen protektionistische Politik betrieben hatten, scheiterte der Versuch, die Zustimmung des Kongresses zur Ratifikation des ITO-Beitritts zu erreichen. Während 1947 noch eine Senkung der US-amerikanischen Zölle um 21 Prozent vereinbart werden konnte, wurde in den folgenden drei Verhandlungsrunden nur eine bescheidene Senkung der Zölle um weitere acht Prozent erreicht.

Die Durchsetzung des »Freihandels« stand formell nie auf der Tagesordnung des GATT. In der Präambel des GATT von 1947 war vielmehr die Rede von der »Erhöhung des Lebensstandards«, der »Sicherung von Vollbeschäftigung« und vom Erreichen eines »hohen, stetig wachsenden Realeinkommens«, von der »Verbesserung der Ressourcennutzung« weltweit sowie von der »Steigerung der Produktion und der Ausweitung des Güterausstauschs«. Dies sollte vor allem über die Senkung der Zölle und die Beseitigung von Diskriminierungen erreicht werden.

In der sogenannten »Kennedy-Runde«, die 1963 begann, verhandelten 74 Länder vier Jahre lang. Bis zum Beitritt Polens 1967

beteiligte sich kein sozialistisches Land an den GATT-Verhandlungen und die Länder der »Dritten Welt« verhinderten erfolgreich eine Anwendung der GATT-Vereinbarungen auf ihre Handelsbeziehungen. Nicht zuletzt mit Hilfe der Nichtpaktgebundenen-Bewegung und durch die Gründung der UNCTAD gelang es ihnen sogar, gewissen Druck in Richtung auf eine bevorzugte Behandlung der »Dritten Welt« im Handel mit den Industrieländern auszuüben. Insgesamt setzte sich ein Verhaltensmuster durch, das den Spitznamen »GATT à la carte« erhielt, weil die einzelnen Staaten sich jeweils vorbehielten, welche GATT-Regelung sie anwendeten und welche nicht. Im Rahmen der ›Tokio-Runde«, mit Start 1973, bemühten sich 99 Länder über sechs Jahre, ein internationales Präferenzsystem im Handel mit den Entwicklungsländern zu vereinbaren.

Obwohl die Entwicklungsländer weitestgehend in den Verhandlungsmechanismus des GATT eingebunden waren, sicherten sie sich durch die Wirtschaftsbeziehungen zur Sowjetunion und zu den anderen Warschauer-Vertrags-Staaten doch beträchtlichen Handlungsspielraum. Auch wenn sie durch den kapitalistischen Weltmarkt fremdbestimmt (und ausgeplündert) wurden, konnten sie doch viel imperialistische Attacken abwehren und eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Produzenten sowie zur Reduzierung der Verluste durch ungleichen Tausch durchsetzen, weil sie immer die Möglichkeit hatten, alternative Handelsbeziehungen zum sowjetischen Block oder zu China zu entwickeln. Die »Dritte Welt« – ein Begriff, der auf Mao Tse Tung zurückgeht – nahm an den GATT-Verhandlungen teil und reagierte geschlossen, um Maßnahmen abzublocken oder abzuschwächen, die sich als bedrohlich für die einheimischen Industrieunternehmen oder Bauern erweisen konnten. Dadurch ist es gelungen, die destruktiven Wirkungen des Weltmarkts auf den nationalen Reproduktionsprozeß zumindest zu reduzieren, wenn nicht gar völlig zu paralysieren.

Am Ende der ›Uruguay-Runde«, das mühevoll lange acht Jahre nach dem Start erreicht wurde, hat sich die Szenerie grundlegend verändert. 1994 nahmen 128 Länder an den GATT-Verhandlungen teil, darunter fast alle mittel- und osteuropäischen Staaten. Alternative Handelsbeziehungen mit der ehemaligen UdSSR gab es längst nicht mehr. Die aggressiven, häufig mit Drohungen verbundenen Handelspraktiken der US-Administration, die Schuldenkrise und die drakonischen Eingriffe in die nationale Wirtschaftspolitik im Rahmen von ›Strukturanpassungsprogrammen« des IWF hatten der »neo-klassischen Konterrevolution« (M. Todaro: *Economic Development*, New York, London 1994, S. 85) den Weg geebnet. An der Spitze der internationalen Finanzinstitutionen wurden die Keynesianer durch neoliberale ›Chicago-Boys« ersetzt. Überall vollzog sich eine politische Wende zu konservativen Regimes und immer neue Wellen von neoliberalen Beratern brandeten durch die »Dritte Welt« und okkupierten letztendlich auch das entwicklungspolitische Denken. Vieles deutet darauf hin, daß die Weltbank systematisch daran ging, die traditionell links-alternativ orientierte Entwicklungstheorie zu diskreditieren um sie durch marktradikale Konzepte zu ersetzen. Zu guter Letzt brach jeder Widerstand zu-

Die UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development/UN-Konferenz für Handel und Entwicklung) wurde 1964 auf Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen zum ersten Mal einberufen und findet seitdem in Abständen von etwa vier Jahren statt. Die UNCTAD, die sich in umfassender Weise mit Fragen des internationalen Handels und den damit im Zusammenhang stehenden Problemen der wirtschaftlichen Entwicklung befaßt, hat sich in den siebziger und achtziger Jahren zu einer Organisation entwickelt, in der vor allem die Interessen der Entwicklungsländer gegenüber den OECD-Ländern zum Ausdruck gebracht wurden. Insbesondere hat sich die UNCTAD um ein Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder eingesetzt. Seit den Umbrüchen am Beginn der neunziger Jahre ist ihr politisches Gewicht deutlich zurückgegangen.

sammen, die Kapitulation war unausweichlich – die Neuordnung der Weltwirtschaft war vollendet.

Die Renaissance der globalen Ungleichheitsproduktion

Es führt kein Weg an der Einsicht vorbei, daß Freihandel Ungleichheit produziert. Die offenbar unausrottbaren neoklassischen Glaubenssätze von den vermeintlich segensreichen Wirkungen einer unregulierten Weltwirtschaft sind durch die harten Realitäten längst widerlegt. Eine der neuesten Untersuchungen dazu hat kürzlich Lance Pritchett, ein ehemals führender Weltbank-Ökonom vorgelegt (L. Pritchett: Divergence, Big Time, in: Journal of Economic Perspectives, Summer 1997, pp. 3-7). »Zwischen 1980 und 1994 ist das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt in den entwickelten Ländern durchschnittlich um 1,5 Prozent in Jahr gewachsen, in den Entwicklungsländern nur um durchschnittlich 0,34 Prozent. Auch in den am wenigsten entwickelten Ländern konnte weder eine relative noch eine absolute Beschleunigung des Wachstums erreicht werden. Es gibt offenbar keine Verringerung der Ungleichheit... Insgesamt weisen alle Daten darauf hin, daß weder im Durchschnitt noch für einzelne Entwicklungsländer davon ausgegangen werden kann, daß das Wirtschaftswachstum in den Industrieländern positive Rückwirkungen auf ihre Entwicklungsanstrengungen gehabt hat« (Pritchett: 14).

Die Wirtschaftsdoktrin von Weltbank und WTO wurde durch Drohungen und Erpressung weltweit durchgesetzt. Jetzt spielt es keine Rolle mehr, ob die hilflosen Opfer von ihrer Richtigkeit überzeugt sind oder nicht. Die neoliberalen Ökonomen haben, wie einst im 19. Jahrhundert die Missionare, ihr Werk vollbracht; es kann zur Tagesordnung übergegangen werden. Unter kapitalistischen Bedingungen sind die technologisch überlegenen Produzenten auf unregulierten Märkten in der Lage, im Wettbewerb mit unterlegenen Konkurrenten Extraprofite zu realisieren. Wenn dann noch von seiten des Staates freier Kapitaltransfer abgesichert wird, führt dies zu einer fortschreitenden Akkumulation dieser Profite in den entwickelteren Ländern. Auf diesem Wege werden für den technologischen Erneuerungsprozeß immer neue Ressourcen mobilisiert, wodurch sich die Kluft im Entwicklungsniveau beständig vergrößert. Das ist unter kapitalistischen Verhältnissen faktisch unvermeidlich. Und daraus erklärt sich auch das steigende Interesse an der Durchsetzung intellektueller Eigentumsrechte. Der damit geschaffene Weltmarkt für Wissen erweist sich als eine grundlegend neue, zutiefst undemokratische Stufe kapitalistischer Entwicklung. Die Verwandlung von Wissen in Privateigentum verstärkt notwendigerweise die Geheimhaltungsbestrebungen; Allgemeinwissen gehört nicht mehr der Gesellschaft, sondern ist privatisiert. Auf dieser neuen Entwicklungsstufe läuft jede Art von Kommunikation Gefahr, Eigentumsrechte zu verletzen. Das, was früher als allgemein verfügbare Ressource für die Entwicklung der Menschheit überhaupt galt, wird durch die WTO in eine privat anzueignende vermarktungsfähige Produktivkraft verwandelt.

Mit der wachsenden Rolle von Hochtechnologien, insbesondere der Genforschung, führt die weltweite Durchsetzung dieser neuen

Eigentumsrechte zum Beispiel in der landwirtschaftlichen Produktion zu einer prinzipiellen Veränderung der Produktionsgrundlagen. Indem die Gewinnung von Saatgut aus den geernteten Früchten zum Verstoß gegen eigentumsrechtliche Monopolansprüche erklärt wird, sind Kleinbauern nun mehr faktisch überall gezwungen, immer wieder Monopolpreise für gentechnologisch verbessertes Saatgut zu bezahlen. Damit wird landwirtschaftliche Selbstversorgung praktisch unmöglich gemacht.

Die WTO als Polizeiorganisation

Eine weitere Folge der Wieder-Herstellung des einheitlichen Weltmarktes ist also, daß damit die übergroße Mehrheit der Weltbevölkerung schlicht zu Hunger und Armut verurteilt wird. Der einzige Ausweg, diesem Schicksal zu entkommen, besteht für diejenigen Staaten, die nicht dem exklusiven Club der Begünstigten angehören, darin, sich auf irgendeine Art und Weise vor den Wirkungen des Weltmarktmechanismus zu schützen – d.h. wenigstens partiell aus dem Weltmarkt auszusteigen. Weil dies früher immer möglich war, konnte das »alte« GATT keine Organisation mit Zwangscharakter sein, und es wird auch klar, warum die »neue« WTO gerade eine solche Zwangsvereinigung sein muß.

Die WTO stellt nun neben Weltbank und IWF das dritte imperiale Herrschaftsinstrument dar. Alle drei werden nun in wohl abgestimmter Weise dazu benutzt, der gesamten Welt ein einheitliches politisches und ökonomisches Grundmuster aufzuherrschen – insbesondere dadurch, daß die internationalen Finanzorganisationen »Freihandel« zur Grundbedingung für die Kreditvergabe und als Voraussetzung für einen eventuellen Schuldennachlaß machen. »Freihandel« meint jedoch ein ganz bestimmtes Handelsregime, das die wirtschaftliche Selbstbestimmung aller Länder – mit Ausnahme der »Club-Mitglieder« – aushebelt. Zu diesem Handelsregime zählen nicht nur kapitalistische Eigentumsverhältnisse und die Freiheit weltweiter Kapitalbewegungen, sondern auch das nationale Steuerrecht, die Subventionspolitik und überhaupt alle Maßnahmen, die auf irgend eine Form als »unfairer Wettbewerb« denunziert werden können, d.h. heißt faktisch alle Arten staatlicher Förderung.

Im ursprünglichen GATT ging es durch die Betonung von »Nicht-Diskriminierung« und »Gegenseitigkeit« vor allem auch darum, die Wiederholung der Entwicklungen in der Zeit zwischen den Weltkriegen zu verhindern, als sich feindliche Handelsblöcke gegenüber standen und der Welthandel insgesamt stark zurückging. »Nicht-Diskriminierung« oder »Meistbegünstigung« bedeutete, daß jedes Land verpflichtet war, allen Ländern dieselben Handelsbedingungen einzuräumen, die dem Land mit den günstigsten Konditionen gewährt wurden. Unter »Gegenseitigkeit« oder »Reziprozität« wurde verstanden, daß die Länder bei der Senkung der Zollschranken (wenn auch mitunter nur asymmetrisch) Entgegenkommen zeigen. Derartige Prinzipien konnten natürlich vor allem unter Bedingungen funktionieren, daß eine relativ kleine Gruppe von Ländern sich zunächst einigt und diese Regelungen dann auf die Beziehungen zwischen anderen Staaten auszudehnen trachtet. Aber

Ein entscheidender Durchbruch bei den Verhandlungen über das MAI wurde vor allem dadurch verhindert, daß eine Reihe von ›gewichtigen‹ Verhandlungspartnern eine Vielzahl von Vorbehalten gegen einzelne Regelungen vorgebracht hat. So wollen die USA z.B. weiterhin US-Konzerne bei Subventionen und bei der Vergabe von Regierungsaufträgen begünstigen. Die Gewährleistung von Rechtsansprüchen auf Gleichbehandlung ausländischer Konkurrenten wird abgelehnt. In ähnlicher Weise verlangen auch die meisten anderen Länder Ausnahmeregelungen, die es ihnen erlauben, Ausländern eine Gleichstellung mit Inländern in sensiblen Bereichen (See- und Luftverkehr, Immobiliengeschäfte, Versicherungswesen u.ä.) zu verweigern.

wenn der Kreis der Beteiligten wächst, erreicht er schließlich irgendwann eine Größe, bei der es schlicht unmöglich wird, das Prinzip der Gegenseitigkeit aufrecht zu erhalten. Fortan gibt es Gewinner und Verlierer. Deshalb konnte das »alte« GATT auch nur so ineffektiv funktionieren. Bedingung für das Zustandekommen von Vereinbarungen war, daß diese von den weniger begünstigten Teilnehmern relativ leicht umgangen oder ganz außer Vollzug gesetzt werden konnten.

Mit der Durchsetzung von Zollsenkungen auf der Grundlage bindender Bestimmungen und mit der Einführung von Erzwingungsmechanismen wurde es natürlich unmöglich, das Prinzip des Gegenseitigenvorteils zu retten. Daraus erklärt sich auch, daß nun mehr jedes Land bestrebt ist, unter irgendeinem Vorwand von der Umsetzung der Bestimmungen entbunden zu werden. Die Industrieländer berufen sich dazu auf zwei, im Rahmen der WTO vorgesehene Ausnahmeregelungen – und zwar auf die Anti-Dumping-Bestimmungen sowie auf die bereits im GATT verankerten Sonderrechte für Handelsblöcke, wodurch diese von fast allen nachteiligen Regelungen befreit werden. Für die Länder der »Dritten Welt« und für die Transformationsgesellschaften Mittel- und Osteuropas sind jedoch die meisten Ausnahmeregelungen entfallen. Mehr noch, die strikte Anwendung von Prinzipien der Gegenseitigkeit vergrößert naturgemäß systematisch den Vorteil der ›großen‹, d.h. heißt vor allem der finanziell starken (reichen) Länder.

Vor diesem Hintergrund läßt sich nun leicht die verheerende Wirkung von zwei weiteren zentralen Prinzipien der WTO – dem ›freien Wettbewerb‹ und dem ›freien Marktzugang‹ – verstehen. Unter den Bedingungen von ›freiem Wettbewerb‹ stellt natürlich Nicht-Marktproduktion oder jede Form von Subvention von Exportgütern automatisch einen Verstoß gegen die WTO-Grundsätze dar. Dazu kommt in bezug auf den ›freien Marktzugang‹, daß dieses Prinzip mit der Öffnung der Märkte für den Dienstleistungsexport besonders weitreichende Konsequenzen entfaltet, da gegenwärtig ca. 50 Prozent aller ausländischen Direktinvestitionen auf den Dienstleistungsbereich entfallen. Diese Entwicklung erklärt sich vor allem aus der spezifischen Natur des Exports von Dienstleistungen. Da es sich um eine immaterielle Ware handelt, kann diese natürlich nur vor Ort erbracht werden. Dazu bedarf es jedoch einer Niederlassung des exportierenden Unternehmens im entsprechenden ›Gastland‹. Auf Betreiben der USA werden im Rahmen des WTO-Regimes Dienstleistungen von ausländischen Filialen, die ihrer Natur nach nur vor Ort erbracht werden können, wie Warenexporte behandelt. Daraus wird zwangsläufig abgeleitet, daß diese ›Exporte‹ hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen mit den einheimischen Anbietern auf eine Stufe zu stellen sind. Im Extremfall könnte diese zum Beispiel bedeuten, daß US-amerikanische Anbieter von Dienstleistungen auf dem Gesundheitssektor, die in Großbritannien aktiv sind, eine Strafaktion der WTO auslösen können, da sie sich im Verhältnis zum staatlich gestützten Nationalen Gesundheitssystem unfairen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt sehen. Allerdings ist die Auslegung des Freihandelsregi-

mes in dieser Hinsicht noch nicht allgemein fixiert. Eine Gruppe von zehn größeren Industrieländern hat sich entschieden und mit vehementer Unterstützung der UNCTAD gegen ein derart verhandelndes Verständnis von Handel und Dienstleistungen gewandt und die Einbeziehung eines Arbeitskraft bezogenen Aspekts eingefordert. Demnach wären Dienstleistungen nur noch dann als Export zu charakterisieren, wenn das Gros der Leistung auch durch Ausländer erbracht wird. Dadurch wird dem an sich einfachen Prinzip, daß die Einwohner eines Landes über die Gestaltung der ökonomisch-sozialen Verhältnisse in erster Linie selbst bestimmen sollten, wenigsten teilweise mehr Rechnung getragen. Die US-amerikanische Auffassung stellt hingegen die Rechte der Eigentümer über das Recht auf Selbstbestimmung.

Insgesamt bleibt jedoch nur die Feststellung, daß die im Ergebnis der Uruguay-Runde des GATT beschlossene Schaffung einer Welthandelsorganisation vor allem als Versuch der transnationalen Unternehmen verstanden werden muß, mit Hilfe dieser Institution eine Reihe von international verbindlichen Regelungen einzuführen und durchzusetzen, die ihnen alle nur erdenklichen Freiheiten bei gleichzeitigem Ausschluß möglicher Konkurrenten weltweit einräumt.

AUS DEM ENGLISCHEN VON ARNDT HOPFMANN